

SATZUNG

für den

Schützenverein Wolthausen von 1895 e.V.

§ 1.

Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Wolthausen von 1895 e.V." und hat seinen Sitz in Winsen (Aller), Ortsteil Wolthausen, Kreis Celle.
2. Er setzt die Tradition des nicht eingetragenen im Jahre 1895 gegründeten Schützenvereins Wolthausen fort.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht in Celle in das Vereinsregister unter Nr. 845 eingetragen.

§ 2.

Zweck und Aufgaben

1. Der Schützenverein verfolgt den Zweck, den Schießsport zu fördern. Dazu gehört die Durchführung von regelmäßigem Übungsschießen und von Sportwettkämpfen, sowie die Errichtung und Erhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen.
2. Er leistet eine intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses mit dem Ziel, gute sportliche und schießsportliche Leistungen zu erreichen. Er unterstützt und fördert aber auch das soziale Miteinander, sowie das kulturelle Interesse der Jugendlichen.
3. Ferner soll innerhalb des Vereins und der Dorfgemeinschaft,
 - die alte Tradition aufrechterhalten,
 - die Heimatpflege fortgesetzt und
 - die Wahrung alten Brauchtums erreicht werden.
4. Der Verein lehnt Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins kann aber durch Beschluss des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bewilligt werden, wenn es die Kassenlage zulässt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

9. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. Er gehört damit dem Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) und dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) an. Er ist zudem Mitglied des Kreissportbundes.

§ 3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Mitgliedschaft, Eintritt, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Sollte der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zustimmen, ist der Aufnahmeantrag zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Bei Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
6. Bei Aufnahme wird jedem Mitglied ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
7. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied unter 65 Jahre werden, das sich besonders für den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt wird.
8. Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5.

Mitgliedschaft, Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. ²Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. ³Der Austritt für das laufende Kalenderjahr muss spätestens am 30.11. des Jahres, in dem der Austritt erfolgen soll, gegenüber dem Vorsitzenden oder gegenüber dem stv. Vorsitzenden erklärt werden.
2. Die eventuell im Besitz des austretenden Mitgliedes befindlichen Gegenstände, deren Eigentümer der Schützenverein ist, sind zurückzugeben.

§ 6.

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes:

- (1) bei Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, wenn der Rückstand, mit dem sich das Mitglied in Verzug befindet, in der Höhe zwei Jahresbeiträgen entspricht.
- (2) bei Verstoß gegen die Satzungen oder die Schießordnung.
- (3) bei vereinswidrigem oder ungebührlichem Verhalten zum Schaden des Vereins.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Gehör getroffen werden.

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Die Satzungen sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen;
- (2) Die in einer Versammlung übernommenen Vereinsämter zu verwalten;
- (3) Vereinseigentum (Schießstand, Fahnen, Sportwaffen, Pokale, Musikinstrumente usw.) zu schützen und zu schonen;
- (4) Aufforderungen nachzukommen, die notwendig sind, um das Vereinseigentum und damit das Vereinsvermögen zu erhalten und zu mehren;
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht, wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre; für die Jugendleitung ist ein Mitglied bereits ab 18 Jahren wählbar;
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsdienst) zu leisten, um Vereinsanlagen neu zu erstellen bzw. bestehende Anlagen sauber und in Ordnung halten zu können; Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgestellt und beschlossen;
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen.

§ 8.

Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder haben an den Verein zu entrichten
 - a) Jahresbeiträge
 - b) eine Aufnahmegebühr
 - c) außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9.

Leitung des Schützenvereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB, dem erweiterten Vorstand und dem beratenden Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r

Jeder von ihnen berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Kassenführer/in
 - b) Schriftführer/in
 - c) Hauptschießsportleiter/in
 - d) Schießsportleiter
 - e) Damenleiterin
 - f) Jugendleiter/in
 - g) Leiter/in des Spielmannszuges
 - h) Sprecher/in des Festausschusses
 - i) Kommandeur

oder gewählte Stellvertreter/innen.

4. Zu beratenden Mitgliedern des Vorstandes gehören
 - a) die Ehrenvorstandsmitglieder
 - b) der amtierende Schützenkönig
 - c) die Mitglieder des Festausschusses
 - d) der Adjutant
 - e) die Zugführer
 - f) die/der schießsportliche Koordinator/in
 - g) die/der Sprecher/in des Schwarze-König-Ausschusses
 - h) die/der Sprecher/in der Fahngruppe
5. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand, nachfolgend geschäftsführender Vorstand genannt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Schützenkönigs, werden in einer Mitgliederversammlung durch offene Wahl, auf Antrag durch Stimmzettel, gewählt.
7. Soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes 4 Jahre. Der Kommandeur, der Adjutant, der/die Zugführer sowie die Sprecher/innen der Fahngruppe und des Schwarze-König-Ausschusses werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.
8. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht in demselben Jahr in ihr Amt gewählt werden. Sollte sich jedoch die Notwendigkeit hierzu ergeben, beträgt die erste Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden 2 Jahre.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
10. Die Damenleiterin hat die Belange der weiblichen Mitglieder zu vertreten und die Aufgaben für diesen Bereich leitend zu übernehmen. Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
11. Der/die Jugendleiter/in hat die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten und sie zu guten schießsportlichen Leistungen heranzuführen. Er/Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
12. Der/die Leiter/in des Spielmannszuges hat die Interessen der Spielmannsleute zu vertreten und die Aufgaben für diesen Bereich leitend zu übernehmen. Er/Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
13. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung nach Bedarf weitere Ausschüsse einzusetzen.
14. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Ordnungen beschließen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendig sind.
15. Die Mitglieder des beratenden Vorstandes haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 10.

Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Ladung erfolgt formlos.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Mitglieder des beratenden Vorstandes sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, wenn und soweit sie hierzu geladen worden sind.

§ 11.

Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung der Vereinsvorstände ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die jeweiligen Versammlungen werden ortsüblich im gemeindlichen Mitteilungsblatt mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.
2. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden zu stellen. Über Anträge, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, kann in dieser Versammlung nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist am Anfang eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März, einzuberufen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
6. Die Protokolle über die Versammlung werden vom Schriftführer geführt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung.

§ 14.

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer, ein Ersatzprüfer) haben die Aufgabe, die Kassenbücher des Vereins zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer neu gewählt werden soll. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Ein Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu geben und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob dem Kassenführer und dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 15.

Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) fünf weiteren Mitgliedern;
2. Der Festausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und schlägt sie/ihn der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
3. Der/die Sprecher/in leitet die Aufgaben des Festausschusses verantwortlich. Er ist neben dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, den Festausschuss einzuberufen.
4. Dem Festausschuss obliegt die Planung und Vorbereitung des Schützenfestes und anderer geselliger Veranstaltungen des Vereins. Er unterrichtet die anderen Organe des Vereins über die Planung und Vorbereitung solcher Veranstaltungen.
5. Der Festausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Festausschusses bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Versammlung erfolgen, die besonders dazu einberufen werden muss. Min. 75% der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder müssen die Auflösung erklären.
2. Bei der Auflösung des Vereins und bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, wird nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der Gemeinde Winsen (Aller) übertragen, mit der Auflage, es für gemeinnützige jugendfördernde Zwecke im Ortsteil Wolthausen zu verwenden.

§ 17.

Inkrafttreten

Mit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 19.März 2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Feb 2015

Stefan Heins
Vorsitzender

Bernd Beckmann
stellvertretender Vorsitzender